

Bemessung des Wertes der versicherten Sache, Unterversicherung und Hinweis- und Beratungspflichten des Versicherers

Andreas Neumann, LL.M.

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert wird in § 51 Abs. 1 VVG legal definiert als Wert des versicherten Interesses. Der naturgemäß nur für die Sachversicherung geltende § 52 VVG bestimmt, dass der Versicherungswert der Wert der Sache ist. Zweck dieser Norm ist es, im Bereich der Sachversicherung anhand der Festlegung des Versicherungswertes eine Über- oder Unterversicherung feststellen zu können¹. Der Versicherungswert ist wegen seines Bezuges zur Über- oder Unterversicherung und wegen des Zusammenhangs mit § 51 Abs. 1 Satz 1 VVG grundsätzlich auf den Betrag zu bestimmen, den der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall höchstens aufzuwenden hat, um Ersatz für den Verlust der Sache zu beschaffen². Daher ist unter dem versicherten Interesse der Verkehrswert, also der gemeine Wert, zu verstehen³. Dieser wird durch die Höhe des Wiederbeschaffungspreises bestimmt⁴. Für die Sachversicherung schreibt dies § 86 VVG ausdrücklich fest. Maßgeblich für die Berechnung des Versicherungswertes ist der Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Es kommt auf den aktuellen Wiederbeschaffungswert an. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen regeln den Versicherungswert häufig abweichend von § 52 VVG als Neuwert oder Zeitwert⁵.

2. Versicherungssumme

Der Versicherer haftet nach der Bestimmung des § 50 VVG nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Funktion der Versicherungssumme liegt in der Begrenzung der Haftung des Versicherers. Der Versicherer leistet also maximal, und zwar auch dann, wenn der Schaden höher ist, die vereinbarte Versicherungssumme⁶. Die Versicherungssumme wird, von den gesetzlichen Ausnahmen in den Pflichtversicherungen⁷ abgesehen, regelmäßig frei vereinbart. Bei der Vereinbarung der Versicherungssumme ist der Versicherungsnehmer grundsätzlich - und abgesehen von den sich aus besonderen Fallkonstellationen ergebenden Hinweis- und Beratungspflichten des Versicherers - selbst verantwortlich⁸.

¹ Römer/Langheid-Römer, § 52, Rn. 1

² Römer/Langheid-Römer, § 52, Rn. 1 und 10

³ Römer/Langheid-Römer, § 52, Rn. 10; Römer/Langheid-Langheid, § 86, Rn. 2. Einzelheiten sind str., insbesondere ist die Terminologie uneinheitlich.

⁴ Prölss/Martin-Kollhosser, § 52, Rn. 9; Römer/Langheid-Römer, § 52, Rn. 10

⁵ So z.B. § 5 Nr. 1 AERB. Ein allgemeines Bereicherungsverbot gibt es nach h.L. nicht und es bestehen auch gegen eine Neuwertversicherung keine durchgreifenden Einwände (vgl. bspw. Römer/Langheid-Römer, § 55, Rn. 4).

⁶ Ausnahmen ergeben sich z.B. aus §§ 63 Abs. 1 Satz 2 und § 144

⁷ Dort gibt es feste (Mindest-)Versicherungssummen, vgl. etwa die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte in § 51 Abs. 4 BRAO.

⁸ Römer/Langheid-Römer, § 50, Rn. 5 und 6; vgl. hierzu ausführlich Ziff. 5 b.

3. Zusammenhang von Versicherungswert und -summe

a) Identität von Versicherungswert und -summe

In der Schadenversicherung⁹ ist die Leistung des Versicherers sowohl durch den Versicherungswert nach § 51 VVG als auch nach der nach § 50 VVG vereinbarten Versicherungssumme begrenzt¹⁰. Der Versicherungswert der Sache entspricht einem möglichen Höchstschaden und stimmt daher gleichzeitig mit der Soll-Versicherungssumme überein, die einen Totalschaden an der Sache abdeckt¹¹. Im Idealfall sind also Versicherungswert und Versicherungssumme identisch.

b) Auseinanderfallen von Versicherungswert und -summe

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich¹², liegt eine Überversicherung im Sinne des § 51 VVG vor. Die unterschiedlichen möglichen Rechtsfolgen, nämlich die Herabsetzung von Versicherungssumme und Versicherungsprämie oder aber - bei Überversicherung in betrügerischer Absicht - die Nichtigkeit des Versicherungsvertrages, ergeben sich aus § 51 Abs. 1, Abs. 2 VVG. Problematischer für den Versicherungsnehmer sind jedoch diejenigen Fälle, in denen umgekehrt der Versicherungswert die Versicherungssumme übersteigt. Im Falle eines Totalverlustes ist er im letzterem Fall nämlich grundsätzlich auf die vereinbarte Versicherungssumme zu verweisen und er erhält somit nicht den vollen Versicherungswert, also sein Wiederbeschaffungsinteresse, erstattet. Doch auch bei einem Teilschaden wird er, auch wenn die vereinbarte Versicherungssumme nicht erreicht wird, nur einen entsprechend gekürzten Anteil seines Schadens ersetzt bekommen. Da die Unterversicherung bei den hier zu untersuchenden Verstößen gegen Hinweis- und Beratungspflichten den „Schaden“ darstellt, wird die Systematik bei der Unterversicherung unter Ziff. 4 kurz erläutert.

4. Unterversicherung

a) Definition der Unterversicherung

Die Unterversicherung ist in § 56 VVG legal definiert. Danach liegt Unterversicherung dann vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls. Auf eine Erheblichkeit wie bei der Überversicherung kommt es hier nicht an¹³.

⁹ Die Verwendung des terminus ist uneinheitlich. Tatsächlich ist er nur in der Schadenversicherung von Bedeutung nicht aber in der Summenversicherung.

¹⁰ Und durch die Höhe des Schadens, vgl. Römer/Langheid-Römer, § 50 VVG, Rn. 2

¹¹ Prölss/Martin-Kollhosser, 52, Rn 1

¹² Als „Faustformel“ gilt die 10%-Regel, vgl. insgesamt auch Römer/Langheid-Römer, § 51, Rn. 2

¹³ Römer/Langheid-Römer, § 56, Rn. 1. Andere Vereinbarungen sind möglich. Auch die Rspr. macht Ausnahmen (Nachweise bei Römer/Langheid, a.a.O.).

b) **Rechtsfolge der Unterversicherung**

Nach der sich aus § 56 VVG ergebenden Rechtsfolge haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls. Die Unterversicherung führt zu einer Kürzung der Entschädigung. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt also nach der Proportionalitätsregel. Die zu leistende Entschädigung ergibt sich bei Teilschäden aus dem Produkt von Schaden und Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Lag also, zur Verdeutlichung, die Versicherungssumme bei lediglich 90.000,00 € und der Versicherungswert bei 100.000,00 € erhält der Versicherungsnehmer bei einem Schaden von 50.000,00 € lediglich eine Erstattung in Höhe von 45.000,00 €. Allerdings ist eine Unterversicherung unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu berücksichtigen¹⁴. Diese Voraussetzungen werden unter nachfolgender Ziff. 5 genauer dargestellt.

5. **Hinweis- und Beratungspflichten**

a) **Privatautonomie und ihre Einschränkungen**

Das Versicherungsvertragsrecht ist Privatrecht. Das Privatrecht ist seiner Idee nach derjenige Teil des Rechts, der die Beziehungen der einzelnen zueinander auf der Grundlage ihrer Gleichberechtigung und Selbstbestimmung („Privatautonomie“) regelt¹⁵. „Der Mensch, der in ständiger Kommunikation mit anderen lebt, bedarf ihrer [der Privatautonomie], um in den ihn unmittelbar angehenden Angelegenheiten frei entscheiden, sie in eigener Verantwortung gestalten zu können“¹⁶. Privatautonomie bedeutet „das Prinzip der Selbstgestaltung der Rechtsverhältnisse durch den einzelnen nach seinem Willen“¹⁷. Zu beachten ist jedoch, dass die Privatautonomie nicht allein steht, sondern sich in einem Trias mit dem Prinzip der „ausgleichenden Vertragsgerechtigkeit“ und dem „Vertrauensprinzip“ befindet und dass es auf das Zusammenspiel aller drei Prinzipien ankommt¹⁸. Aus dem „Vertrauensprinzip“ folgt dann auch die Existenz eines besonderen Pflichtenverhältnisses als einer Sonderverbindung. Eine schuldhaft Verletzung der sich aus dieser Sonderbeziehung ergebender Pflichten führt zur Existenz von Schadensersatzansprüchen¹⁹. Daneben ist anzuerkennen, dass in bestimmten Lebensbereichen die der Privatautonomie wesentliche Gleichberechtigung und Selbstbestimmung faktisch nicht oder nur in eingeschränktem Maße besteht. In diesen Bereichen gibt es typischerweise einen besonders versierten und quasi übermächtigen Vertragspartner und einen „Durchschnittskunden“. Außerdem ist zu

¹⁴ Römer/Langheid-Römer, § 56, Rn. 2.

¹⁵ Larenz, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 4. Aufl., Seite 1

¹⁶ Larenz, a.a.O., S. 36

¹⁷ Flume, Allgemeiner Teil: Das Rechtsgeschäft, § 1, S. 2.

¹⁸ Larenz, a.a.O., S. 42

¹⁹ Statt aller: Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 444

berücksichtigen, dass es eine Reihe von Waren- und insbesondere Dienstleistungsangeboten und mit Ihnen verbundene rechtliche Spezialmaterien gibt, die eben dieser Durchschnittskunde kaum zu beherrschen in der Lage ist. Aus dieser Konstellation hat sich schon früh der allgemeine Grundsatz der Existenz von Informations-, Hinweis- und Beratungspflichten ergeben²⁰. Zusätzlich und insbesondere in jüngerer Zeit ist, ausgehend vom Recht der Europäischen Union, der Verbraucherschutz zu einem wesentlichen Schutzprinzip des bürgerlichen Rechts geworden²¹. Mindestens in Teilbereichen finden sich auch im Versicherungsrecht die oben skizzierten Konstellationen und Probleme wieder. Nachfolgend wird daher aufzuzeigen sein, ob und in welchem Umfang die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung des Versicherungsnehmers bei der Frage der Bemessung des Wertes der versicherten Sache Einschränkungen erfährt.

b) Selbstbestimmung des Versicherungsnehmer

Getreu dem Grundsätzen von Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ist grundsätzlich allein der Versicherungsnehmer für den Inhalt und den Umfang seines Versicherungsantrages verantwortlich; er bestimmt nicht nur das zu versichernde Risiko und die die zu versichernden Gegenständen sondern auch die Versicherungssumme²². Ist es alleinige Sache des Versicherungsnehmers, sich um eine ausreichende Versicherungssumme zu kümmern, so hat auch er selbst den zu versichernden Versicherungswert des Objektes richtig zu ermitteln²³. Folgerichtig besteht grundsätzlich auch keine Pflicht des Versicherers²⁴, den Versicherungsnehmer über alle Einzelheiten des Deckungsumfangs aufzuklären; vielmehr ist es dessen eigene Sache, sich, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Werbebrochüren, Versicherungsbedingungen u.ä., um den von ihm benötigten Versicherungsschutz zu kümmern²⁵. Zur Begründung wird zutreffender Weise stets darauf verwiesen, dass der Versicherungsnehmer in aller Regel besser über die zu versichernde Sache informiert ist als der Versicherer und dass er daher gegenüber dem Versicherer selbst anzugeben hat, in welchem Umfang und mit welcher Versicherungssumme er ein bestimmtes Risiko abzudecken wünscht²⁶. Als Ausfluss seiner Selbstverantwortung hat er selbst zu bestimmen, ob er im Hinblick auf die Prämienhöhe eine Unterversicherung eingehen oder den vollen Neuwert absichern will²⁷.

²⁰ vgl. nur exemplarisch Röhl, a.a.O.

²¹ bspw. Palandt-Heinrichs, § 13, Rn. 1 und Einleitung vor § 1, Rn. 39

²² so bspw. bereits BGH, Urt. v. 28.10.1963 – II ZR 193/62

²³ OLG Köln, Urt. v. 12.11.1996 – 9 U 17/96; OLG Koblenz, Urt. v. 25.10.1996 – 10 U 121/96; OLG Hamm, Urt. v. 14.07.1995 – 20 U 31/95; vgl. auch die Übersicht bei Wälder, r+s 1993, 425

²⁴ In der Entscheidung OLG Köln, Urt. v. 19.09.1995 – 9 U 50/94 ging es, wie regelmäßig, um die Aussage eines Versicherungsagenten. Dessen Erklärungen sind nach allgemeinen Regeln dem Versicherer zuzurechnen. Da die sich in diesem Zusammenhang ergebende Probleme nicht Bestandteil der vorliegenden Ausführungen sind, wird hier und nachfolgend direkt Bezug auf den Versicherer genommen.

²⁵ OLG Köln, Urt. v. 19.09.1995 – 9 U 50/94

²⁶ für die stets identische Formulierung vgl. bspw. OLG Koblenz, Urt. v. 25.10.1996 – 10 U 121/96 und OLG Hamm, Urt. v. 14.07.1995 – 20 U 31/95

²⁷ OLG Koblenz, Urt. v. 25.10.1996 – 10 U 121/96; OLG Hamm, Urt. v. 14.07.1995 – 20 U 31/95

c) Mitwirkungshandlungen des Versicherers

Voraussetzung für den Grundsatz der eigenverantwortlichen Bestimmung des Versicherungswertes durch den Versicherungsnehmer ist, dass er wirklich allein und ohne fremde Einflussnahme entscheidet. Führt der Versicherer mit einem Fachmann für Industrie - Feuerversicherungen eine Betriebsbesichtigung durch und bespricht anschließend die Ergebnisse dieser Besichtigung mit dem Versicherungsnehmer²⁸, handelt es sich nicht mehr um eine eigenverantwortliche, selbständige Angabe des Versicherungswertes durch den Versicherungsnehmer. Stellt der Versicherungsnehmer nach der vorausgegangenen Beratung einen zur Unterversicherung führenden Versicherungsantrag, hat er nach *BGH* im Zweifel entweder einen falschen Rat bekommen oder wurde nicht über einen offensichtlich verfehlten Versicherungsantrag aufgeklärt²⁹. Rechtsgrund für diese zutreffende Annahme ist der in der höchstrichterlichen Rspr. anerkannte Gewohnheitsrechtsatz, dass der Versicherungsnehmer auf die ihm vom Versicherer über den Inhalt und den Umfang des abzuschließenden Vertrages zuteil werdende Beratung und Aufklärung vertrauen darf³⁰. Diese im „Vertrauensprinzip“ wurzelnde Rspr. stellt keine Ausnahme vom Prinzip der Selbstbestimmung dar. Es handelt sich daher auch nicht um die Statuierung besonderer Hinweis- und Beratungspflichten. In diesem Kontext ist auch die Entscheidung des *OLG Braunschweig* zu sehen, in der sich der Versicherer nicht auf Unterversicherung berufen konnte, weil er die Versicherungssumme aufgrund seiner eigenen Schätzung festgesetzt hatte³¹. Aus diesen Entscheidungen ergibt sich nicht, dass etwa der Versicherer zur Wertermittlung berufen ist; vielmehr verbleibt es bei dem Grundsatz der Bestimmung durch den Versicherungsnehmer. Eine Haftung des Versicherers kommt lediglich wegen seiner Mitwirkungshandlung, namentlich einer eigenverantwortlichen Ermittlung der Versicherungswerte durch den Versicherer anstelle des Versicherungsnehmers oder einer eigenverantwortlichen Überprüfung der ihm vom Versicherungsnehmer angegebenen Versicherungswerte oder einer Erweckung des Anschein einer solchen Prüfung, in Betracht³². Bemerkenswert an dem die Berufung des klagenden Versicherungsnehmers abweisenden Urteil des *OLG Koblenz*³³ ist lediglich, dass es über eigenverantwortliche und aktive Mitwirkungshandlungen des Versicherers hinausgehend auch eine unterlassene Mitwirkungshandlung aus-

²⁸ Sachverhalt nach *BGH*, Urt. v. 28.10.1963 – II ZR 193/62

²⁹ Nach *BGH*, Urt. v. 28.10.1963 – II ZR 193/62 kann die Entscheidung dahinstehen, da der falsche Rat der unterlassenen Aufklärung gleichsteht. Der zweite Revisionszug (*BGH*, Urt. v. 07.11.1966) brachte zu der hier interessierenden Problematik keine neuen Erkenntnisse. Es ging vielmehr lediglich um Fragen der Beweiswürdigung.

³⁰ *BGH*, Urt. v. 28.10.1963 – II ZR 193/62; so auch bspw. *OLG Köln*, Urt. v. 30.10.1978 – 5 U 29/78

³¹ Bei dem vom *OLG Braunschweig* mit Urt. v. 17.04.1975 – 1 U 34/73 entschiedenen Fall verneinte das Gericht die Anrechenbarkeit der Unterversicherung bei einer sich aus dem Gesetz über die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt vom 09.05.1913 ergebenden Schätzpflcht des Versicherers. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Versicherungsnehmer wider besseres Wissen falsche Auskünfte erteilt hat.

³² *OLG Koblenz*, Urt. v. 12.04.1991 – 10 U 1430/89.

³³ *OLG Koblenz*, Urt. v. 12.04.1991 – 10 U 1430/89.

reichen lassen will. Auch in diesem Fall³⁴ ging dem Versicherungsantrag eine Betriebsbesichtigung voraus. Allerdings war hier ein aus dem Lager des Versicherungsnehmer stammender Sachverständiger zugegen. Da die für den Antrag maßgebliche Aussage zur Höhe des Versicherungswertes nicht vom Versicherer selbst stammte³⁵, blieb die Berufung erfolglos. Das Gericht führte lediglich zusätzlich aus, dass eine Haftung des Versicherers nur dann in Betracht käme, wenn der Versicherer die Prüfung der ihm angegebenen Versicherungswerte unterlässt, obwohl sie offensichtlich unzutreffend sind³⁶. Auch durch diese zutreffende Annahme wurden indes keine besonderen und allgemeinen Hinweis-, Aufklärungs- und Beratungspflichten eingeführt. Vielmehr handelt es sich auch bei der Unterlassung einer sich aufdrängenden Mitwirkungshandlung um eine aus dem Vertrauensprinzip folgende Mitwirkungshandlung. Der *BGH* hat die Revision nicht angenommen³⁷.

d) Sonderfall „Versicherungswert 1914“

aa) Grundlegende Entscheidung des BGH in 1988

Erstmals mit einer häufig zitierten Grundsatzentscheidung des *BGH* im Jahre 1988³⁸ hielten gesteigerte Hinweis- und Beratungspflichten Einzug in die Rspr. Der *BGH* entschied, dass den Versicherer besondere Pflichten treffen, wenn er dem Versicherungsnehmer die Bestimmung des „Versicherungswert 1914“³⁹ überlässt. Daher habe der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Bestimmung des „Versicherungswert 1914“ stets auf die Schwierigkeiten der richtigen Festsetzung und auf die Gefahren einer falschen Festsetzung hinzuweisen. Hierzu gehöre auch der Hinweis, dass ein im Bauwesen nicht sachkundiger Versicherungsnehmer mit der Bestimmung des richtigen „Versicherungswert 1914“ in aller Regel überfordert sein wird und dass es sich deshalb empfehlen kann, einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Dieser Hinweispflicht kann der Versicherer auch dadurch genügen, dass er dem Versicherungsnehmer eine eigene fachkundige Beratung anbietet. Der *BGH* beruft sich in den Entscheidungsgründen wiederholt auf diese besonderen Schwierigkeiten der zutreffenden Wertermittlung und verweist dabei auch auf schon geraume Zeit vor der Entscheidung in der Literatur⁴⁰ geführte Diskussionen: „Die Festsetzung einer Versicherungssumme ist nach § 50 VVG Gegenstand vertraglicher Vereinbarung. Der Versicherer kann sie dem Versicherungsnehmer ebenso wenig vorschreiben wie der Kaufmann dem Kunden vorschreiben kann, ob er ein oder zwei Pfund Tomaten kaufen soll. Völlig systemgerecht [...] hat der Versicherungsnehmer den „Versicherungswert 1914“ zu bestimmen, der hier an die Stelle der Versicherungssumme tritt. [...] Natürlich

³⁴ Wie in *BGH*, Urt. v. 28.10.1963 – II ZR 193/62

³⁵ Im konkreten Fall konnte der Kläger dies jedenfalls nicht beweisen.

³⁶ OLG Koblenz, a.a.O.

³⁷ *BGH*, Besch. v. 18.03.1992 – IV ZR 171/92 (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 12.04.1991 – 10 U 1430/89)

³⁸ *BGH*, Urt. v. 07.12.1988 – IVa ZR 193/87

³⁹ vgl. § 9 VGB 2000 – Wert 1914/Fassung November 2001

⁴⁰ vgl. Röhl, *VersR* 1979, 26 m.w.N., dem auch das nachfolgende Zitat zuzuschreiben ist.

kann und sollte jeder Kaufmann und ebenso jeder Versicherer seine Kunden beraten. Eine spezielle Rechtspflicht des Versicherers zur Beratung der Versicherungsnehmer bei der Bestimmung der Versicherungssumme wird jedoch bisher nicht angenommen“. Wegen der Komplexität der Handhabung und der Ermittlung dieses problematischen versicherungstechnischen Begriffes forderte bereits Röhl⁴¹ konsequenter Weise, dass das Versicherungsrecht „Belehrungs- und Betreuungspflichten“ des Versicherers anzuerkennen habe und die Mitverantwortung des Versicherers als voll zu sanktionierende Rechtspflicht postuliert werden müsse. Dem ist der *BGH* letztlich in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1988 gefolgt.

bb) Klarstellung des OLG Oldenburg in 1992

Nach der Entscheidung des *BGH* aus dem Jahre 1988 bleibt zu fragen, ob aus dieser Entscheidung eine allgemeine Rechtspflicht abgeleitet werden kann bzw. abgeleitet wurde. Das *OLG Oldenburg*⁴² erklärte in seiner ebenfalls den „Versicherungswert 1914“ betreffenden Entscheidung aus dem Jahre 1992, dass den Versicherer nur dann besondere Hinweis- und Beratungspflichten treffen, wenn allein dem Versicherungsnehmer die Bestimmung des Versicherungswertes überlassen wird. Hat, wie im zugrunde liegenden Fall, ein finanzierendes Kreditinstitut die Bestimmung übernommen, kann der Versicherer davon ausgehen, dass der Versicherungswert auch zutreffend ermittelt wurde. Engler⁴³ hält dies für eine Einschränkung der Rspr. des *BGH* aus dem Jahre 1988 und führt aus, dass den Versicherer nur dann besondere Pflichten treffen, wenn der Versicherungsnehmer Unsicherheiten erkennt und es deutlich wird, dass er Zweifel an der Richtigkeit der Versicherungssumme hegt. Dem ist, auch wenn es sich wohl eher um eine Klarstellung als eine Einschränkung handelt, zuzustimmen. Gibt der Versicherungsnehmer dem Versicherer deutlich zu erkennen, dass er nach sachkundiger Beratung durch einen eigenen Vertrauten eine bestimmte Versicherungssumme wünscht, so kann der Versicherer dies als wohlbegründete und feste Willenserklärung verstehen und akzeptieren, wenn er sich offenkundig einem Sachkundigen gegenüber sieht⁴⁴. Eine allgemeine Anerkennung von besonderen Hinweis- und Beratungspflichten ist mit dem Urteil nicht verbunden.

cc) Unzutreffende Verschärfung durch OLG Celle in 1994

Eine Verschärfung⁴⁵ der aufgezeigten Rspr. ergibt sich allerdings aus einer Entscheidung des *OLG Celle*⁴⁶ aus dem Jahre 1994: In dem zu entscheidenden Fall erwies sich die aus der Vorversicherung übernommene Berechnungsgrundlage für

⁴¹ Röhl, a.a.O.

⁴² OLG Oldenburg, Urt. v. 19.08.1992 – 2 U 87/92

⁴³ Engler, VersR 93, 1226

⁴⁴ Dies ergibt sich auch schon aus OLG Köln, Urt. v. 30.10.1978 – 5 U 29/78.

⁴⁵ Schmidt spricht in seiner Anm. in r+s 1994, 226/227 sogar von einer „wesentlichen Verschärfung“.

⁴⁶ OLG Celle, Urt. v. 03.03.1994, 8 U 58/93

den „Versicherungswert 1914“ nachträglich als zu niedrig. Das *OLG Celle* führte aus, dass der Versicherer dann seinen vom *BGH* aufgestellten Hinweis- und Beratungspflichten nicht genügt, wenn er bei dem Abschluss der Versicherung für ein vom Versicherungsnehmer erworbenes Mehrfamilienhaus die „Versicherungssumme 1914“ der Vorversicherung entnimmt und mit Hilfe des Baupreisindex hochrechnet. Die dem Versicherungsnehmer dadurch eröffnete Möglichkeit, den hochgerechneten Wert mit dem gezahlten Kaufpreis zu vergleichen, genüge nicht⁴⁷. Zur - insoweit zutreffenden - Begründung wurde angeführt, dass der Verkehrswert eines bebauten Grundstückes nicht ohne weiteres mit dem Neubauwert des Gebäudes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vergleichbar ist. Für die Festsetzung eines günstigen Kaufpreises können vielfältige Einflussfaktoren eine Rolle gespielt haben, die mit dem Wert des Gebäudes keinen nachvollziehbaren Zusammenhang haben⁴⁸. Im Unterschied zu der Grundsatzentscheidung des *BGH* war hier nicht beim Abschluss eines (Erst-)Vertrages die richtige Versicherungssumme zu finden; es ging nicht um eine Erstversicherung. Fraglich war letztlich nur, ob sich der Versicherer ohne weiteres auf die Angaben aus der Vorversicherung verlassen durfte. *Schmidt*⁴⁹ ist der Ansicht, dass das Gericht die fehlerhafte Ermittlung des Versicherungswertes durch den Vorversicherer dem Versicherer in unzulässiger Weise zugerechnet habe, da es für eine solche Zurechnung eines fehlerhaften Verhaltens eines Dritten keine rechtliche Begründung gebe. Der Versicherer habe, so wie der Versicherungsnehmer, darauf vertrauen dürfen, dass der ursprüngliche Versicherungswert zutreffend ermittelt wurde⁵⁰. Dem ist im Ergebnis dann zu folgen, wenn es für keine der Parteien ersichtliche Hinweise darauf gab, dass die ursprüngliche Ermittlung des „Versicherungswert 1914“ fehlerhaft war. Dann hätte das Risiko beim Versicherungsnehmer bleiben müssen. Es ist im Ergebnis kein Grund für eine Differenzierung zwischen einem von einem Kreditinstitut und einem Vorversicherer übernommenem Versicherungswert ersichtlich. Da es sich - soweit ersichtlich - um die bislang jüngste Entscheidung zum Sonderfall des „Versicherungswert 1914“ handelte, wird nachfolgend exemplarisch die jüngere Rspr. zu verschiedenen Versicherungsbranchen dargestellt.

e) Wohngebäudeversicherung

Bei der Wohngebäudeversicherung ohne Bezug zum „Versicherungswert 1914“ ist von einer Rspr.⁵¹ auszugehen, nach der den Versicherer nur dann besondere Pflichten treffen können, wenn er ausdrücklich um Aufklärung über die Frage der Unterversicherung oder um Überprüfung des ausreichenden Versicherungsschutz-

⁴⁷ OLG Celle, Urt. v. 03.03.1994, 8 U 58/93 unter Berufung auf BGH, Urt. v. 07.12.1988 – IVa ZR 193/87

⁴⁸ Im Fall war hier der Versicherungswert von 60 TDM auf 800 TDM hochgerechnet worden, wobei der Kaufpreis lediglich 400 TDM betragen hatte.

⁴⁹ Schmidt, a.a.O.

⁵⁰ Wo das Vertrauen herrühren soll sagt Schmidt leider nicht; seine übrigen Erwägungen - insbesondere, dass Versicherungsprämie gespart werden sollte - sind Tatbestandserwägungen und damit nicht weiterführend.

⁵¹ Bspw. OLG Köln, Urt. v. 30.10.1978 – 5 U 29/78

zes gebeten wird. Solange dies nicht der Fall ist, kann der Versicherer davon ausgehen, dass der Versicherungsnehmer über die notwendigen Kenntnisse verfügt oder sie sich beschafft. Daran hat sich auch in der Folgezeit zunächst nicht geändert. Auch nach einer Entscheidung des *OLG Hamm*⁵² aus dem Jahre 1992 besteht eine Hinweispflicht für den Versicherer nur dann, wenn sich der Versicherungsnehmer erkennbar verschätzt hat oder der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen sachkundigen Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat. Eine allgemeine Pflicht, auf die Gefahren einer Unterversicherung hinzuweisen, bestehe nicht. Der *Senat* führt zutreffend weiter aus, dass die Grundsatzentscheidung des *BGH* aus dem Jahre 1988 nicht entgegenstehe, da es dort um die selbst für einen Fachmann schwierige Bestimmung des richtigen „Versicherungswert 1914“ ging. Diese Rspr. hat sich indes zwischenzeitlich durch zwei dicht aufeinander folgende oberlandesgerichtliche Entscheidungen geändert und es wurden abstrakt Aufklärungs- und Hinweispflichten eingeführt: Nach einer Entscheidung des *OLG Koblenz*⁵³ ist Grundvoraussetzung für die dem Versicherungsnehmer obliegende Verantwortung der von ihm mitgeteilten Versicherungswertes, dass er sachgerecht darüber aufgeklärt wurde, welche Werte - Neuwert, Zeitwert, Gemeiner Wert - für die Versicherung maßgebend sind. Die sich aus dem Frage-Antwort-Spiel zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer ergebenden Fragen des Versicherers müssen unmissverständlich, vollständig und sachlich zutreffend sein. Das *OLG Köln*⁵⁴ hat entschieden, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf den Zusammenhang zwischen Versicherungswert und Versicherungssumme hinweisen muss, wenn in dem formularmäßigen Versicherungsantrag verschiedene Versicherungsformen - Neuwert, Zeitwert, Gemeiner Wert, Wertzuschlag und Gleitender Neuwert - vorgesehen sind. Dies gilt auch dann, wenn bei Vertragsverhandlungen vorbehaltlos von einer bestimmten vom Versicherungsnehmer vorgegebenen Versicherungssumme ausgegangen wird. Beiden Entscheidungen ist mithin gemein, dass nicht zunächst ein vom Versicherungsnehmer geäußerter Aufklärungswunsch oder eine Nachfrage vorhanden sein müssen. Der Auslöser für die besonderen Pflichten des Versicherers wird vielmehr in der Abstraktheit und Komplexität der Bedingungen selbst gesehen.

f) **Inventarversicherung**

Auch in der Inventarversicherung zeichnen sich versicherungsnehmerfreundlichere Tendenzen ab; allerdings ist keine neuere Entscheidung ersichtlich, die sich gerade mit der Frage des Versicherungswertes befasst hat. Als Ausgangspunkt kommt hier zunächst beispielsweise die Ansicht des *OLG Hamm*⁵⁵ in Betracht, nach der der Versicherer grundsätzlich von der Richtigkeit der ihm vom Versicherungsnehmer mitgeteilten Wertansätze der Positionen „Betriebseinrichtung“

⁵² *OLG Hamm*, Urt. v. 14.06.1991 – 20 U 344/90, so auch schon *OLG Hamm*, Urt. v. 04.05.1984 – 20 U 355/83

⁵³ *OLG Koblenz*, Urt. v. 25.10.1996 – 10 U 121/96

⁵⁴ *OLG Köln*, Urt. v. 12.11.1996 – 9 U 17/96

⁵⁵ *OLG Hamm*, Urt. v. 04.05.1984 – 20 U 355/83

und „Vorräte“ ausgehen kann, wenn nicht besondere Umstände darauf hindeuten, dass dies Ansätze zu niedrig gemacht wurden; besondere Hinweis- und Beratungspflichten ergeben sich nicht. Auch gibt es keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, nach dem einem Versicherer eine vertragliche Nebenpflicht zur Aufklärung darüber obliegt, ob eine einmal eingedeckte Versicherungssumme nicht einer Anpassung bedürfe; stets muss ein gegebener Anlass im konkreten Einzelfall bestehen⁵⁶. Das *OLG Köln*⁵⁷ hingegen ist zwischenzeitlich zu der Auffassung gelangt, dass es besondere Hinweispflichten gibt, die keiner Frage des Versicherungsnehmers bedürfen. In dem entschiedenen Fall unterhielt der eine Gaststätte betreibende Versicherungsnehmer zunächst eine Gebäudeversicherung für zwei nebeneinander liegende Gebäude. In einem Gebäude befand sich die Gaststätte und in dem anderen die Kegelbahnen. Nach Veräußerung des mit den Kegelbahnen ausgestatteten Gebäudes kündigte der Erwerber die Gebäudeversicherung. Hier stellte das Gericht fest, dass der Versicherer darüber hätte beraten müssen, dass die in der Gebäudeversicherung mitversicherten Kegelbahnen, wenn sie nicht durch den neuen Eigentümer wieder versichert würden, gemäß § 2 Nr. 4 AFB 87 nunmehr von der Inventarversicherung für die Gaststätte umfasst wurden und sich damit eine Unterversicherung ergab. Auch hier ist also zu konstatieren, dass sich der Auslöser für die besonderen Pflichten abstrakt aus der „sehr schwer zu durchschauenden Rechtslage“⁵⁸ ergab.

g) Hausratversicherung

In einer weiteren jüngeren Entscheidung des *OLG Hamm*⁵⁹ ging es um die Bestimmung des Versicherungswertes in der Hausratversicherung. Der erkennende *Senat* führte aus, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer darauf hätte hinweisen müssen, dass die Ermittlung einer ausreichenden Versicherungssumme erhebliche Schwierigkeiten bereitet und dass diese durch die Vereinbarung eines Verzichts auf den Einwand der Unterversicherung ausgeräumt werden könnten. Gründe für diese Pflicht des Versicherers seien Schwierigkeiten bei der Erfassung aller Gegenstände und der Zugrundelegung des richtigen Neupreises und Unsicherheitsfaktoren durch spätere Wertsteigerungen und Neuanschaffungen. Da es im konkreten Fall um eine Vertragsanpassung nach Auszug des Lebensgefährten ging und zuvor ein Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung im Vertrag enthalten war, erscheint die Entscheidung im Ergebnis verständlich. Gleichwohl ist auch festzuhalten, dass auf der Basis dieser Rspr. den Versicherern ganz abstrakt spezielle Beratungspflichten auferlegt werden.

⁵⁶ LG Düsseldorf, Urt. v. 10.05.1991 – 32 O 210/90

⁵⁷ OLG Köln, Urt. v. 03.06.1993 – 5 U 112/92

⁵⁸ Leitsatz zu OLG Köln, Urt. v. 03.06.1993 – 5 U 112/92

⁵⁹ OLG Hamm, Urt. v. 14.07.1995 – 20 U 31/95

h) Kraftkaskoversicherung

Eine Ausnahme zu der ausweitenden Tendenz der Rspr. findet sich für den Bereich der Kraftkaskoversicherung in einer Entscheidung des *OLG Köln*⁶⁰ aus dem Jahre 1995, nach der grundsätzlich keine Pflicht des Versicherers besteht, über alle Einzelheiten des Deckungsumfangs aufzuklären oder von sich aus auf Ausschlussbestimmungen aufmerksam zu machen. Es sei vielmehr Sache des Versicherungsnehmers, sich Klarheit über den Umfang der Deckung zu verschaffen. Ausnahmen könnten nur dann gelten, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wunsch nach Beratung deutlich zum Ausdruck gebracht hat und dabei auch klarstellt, über welche Punkte er besonders beraten werden möchte. In einem *obiter dictum* wurde jedoch erklärt, dass Ausnahmen im Einzelfall dann bestehen, wenn ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer aufgrund schwieriger Sachverhalte oder komplizierter Bedingungswerke erkennbar überfordert wäre, sich ohne fachkundige Beratung in den betreffenden Versicherungsfragen zurechtzufinden. Der erkennende *Senat* verwies insoweit ausdrücklich und unter Berufung auf die Grundsatzentscheidung des *BGH*⁶¹ auf den schwer zu verstehenden versicherungstechnischen Begriff „Versicherungswert 1914“. Zusätzlich würden sich dann besondere Pflichten ergeben, wenn sich der Versicherungsnehmer erkennbar falsche Vorstellungen über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes macht oder bei der Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen offensichtlich einem Irrtum unterliegt⁶².

i) Zwischenergebnis

Auf der Grundlage der zuvor besprochenen Entscheidungen sieht es zunächst so aus, als würde die Rspr. heute abstrakte Hinweis-, Aufklärungs- und Beratungspflichten der Versicherer anerkennen. Als Ausgangspunkt dieser Rspr. kann wohl auch die für den Spezialfall des „Versicherungswert 1914“ getroffene Grundsatzentscheidung des *BGH* aus dem Jahre 1988 ausgemacht werden. Allen jüngeren Entscheidungen ist gemein, dass sie abstrakt auf eine für versicherungsrechtliche Laien nur schwer zu durchschauende Rechtslage abheben. In einem solchen Fall ist der Versicherer aufgrund einer dem Versicherungsverhältnis entspringenden Treuepflicht gehalten, den Versicherungsnehmer über den Eintritt und die Folgen der Unterversicherung zu beraten. Letztlich soll dem Versicherer also wegen Treu und Glauben der Einwand der Unterversicherung verwehrt sein⁶³. Zur Begründung wird regelmäßig angeführt, dass ein in versicherungstechnischen Fragen unversicherter Versicherungsnehmer, der sich mit den Grundbegriffen der Versicherungsform, des Versicherungswertes und der Versicherungssumme nicht auskennt, darauf angewiesen ist, von dem sachkundigen Versicherer bzw. regel-

⁶⁰ OLG Köln, Urt. v. 19.09.1995 – 9 U 50/94. Entscheidend war hier die Frage, ob auf eine Deckungslücke (Unterschlagungsrisiko) in der Kfz-Kaskoversicherung aufmerksam gemacht werden musste.

⁶¹ BGH, Urt. v. 07.12.1988 – IVa ZR 193/87

⁶² exemplarisch OLG Köln, Urt. v. 19.09.1995 – 9 U 50/94

⁶³ bspw. OLG Köln, Urt. v. 03.06.1993 – 5 U 112/92

mäßig dessen Vertretern in diesen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages besonders bedeutsamen Grundfragen nicht im Unklaren gelassen zu werden⁶⁴. Bezüglich der Intensität der Beratung besteht bei dieser Begründung wohl auch Einigkeit darin, dass die Intensität nicht allein von der Schwierigkeit der Materie sondern vielmehr auch von der Person des Versicherungsnehmers und seiner eigenen Sachkenntnis abhängt; je höher also die persönliche, rechtliche oder versicherungsfachliche Vorbildung ist, umso weniger wird der Versicherer aufklären müssen⁶⁵.

6. Rechtsfolgen bei Pflichtenverstoß

a) Schadensersatz

Wie bereits mehrfach angedeutet, schuldet der Versicherer bei schuldhafter Verletzung von Beratungspflichten bei den Vertragsverhandlungen Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt und nach den Regeln des Verschuldens bei Vertragsschluss, der *culpa in contrahendo*⁶⁶. Unterlässt hingegen der Versicherer bei einem laufenden Versicherungsvertrag eine gebotene Beratung, muss er für den durch die Unterversicherung eingetretenen Schaden aus dem Gesichtspunkt der positiven Forderungs-/Vertragsverletzung eintreten⁶⁷. Nach allgemeinen Regeln ist hierbei jeweils eine Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Unterversicherung erforderlich⁶⁸. Die Pflichtverletzung führt dazu, dass der Versicherungsnehmer vom Versicherer so zu stellen ist, wie er gestanden hätte, wenn ein Versicherungsvertrag mit der richtigen Versicherungssumme nach dem Neuwert zustande gekommen wäre und eine Kürzung der Entschädigung nach den Grundsätzen der Unterversicherung ist dem Versicherer aus Rechtsgründen verwehrt⁶⁹.

b) Mitverschulden

Auffallend ist, dass die Entscheidungen aus jüngerer Zeit regelmäßig mit Erwägungen zum Mitverschulden des Versicherungsnehmers enden. Bei der Entscheidung des *OLG Köln*⁷⁰ aus dem Jahre 1996 hätte es nach Ansicht des *Senats* dem Versicherungsnehmer bei gehöriger Sorgfalt auffallen müssen, dass die Versicherungssumme unzureichend war und der *Senat* nahm im konkreten Fall ein gleichwertiges Mitverschulden an. Von Bedeutung war bei dieser Entscheidung auch, dass der Versicherungsnehmer in geschäftlichen Dingen nicht unerfahren war. Es kam darauf an, ob dem Versicherungsnehmer das fehlerhafte Vorgehen des Versicherers bzw. dessen Vertreters aufgefallen war oder hätte auffallen müs-

⁶⁴ OLG Köln, Urt. v. 12.11.1996 – 9 U 17/96

⁶⁵ Engler, VersR 1993, 1226: Ein seine Scheune versichernder Kleinbauer bedarf intensiverer Beratung als der mit Bewertungsfragen vertraute Kaufmann.

⁶⁶ OLG Köln, a.a.O.

⁶⁷ vgl. bspw. OLG Hamm, Urt. v. 14.07.1995 – 20 U 31/95 oder Köln, Urt. v. 03.06.1993 – 5 U 112/92

⁶⁸ OLG Koblenz, Urt. v. 25.10.1996 – 10 U 121/96

⁶⁹ OLG Koblenz, a.a.O.

⁷⁰ OLG Köln, Urt. v. 12.11.1996 – 9 U 17/96

sen. Entscheidend war also das Vorliegen eines Mindestmasses an versicherungsrechtlichen bzw. versicherungstechnischen Kenntnissen⁷¹. Bei der zuvor besprochenen Entscheidung des *OLG Hamm* zur Hausratversicherung ohne Verzicht auf Unterversicherung nahm der *Senat* ohne nähere Begründung ebenfalls ein Drittel Mitverschulden an⁷². Gleiches gilt „nach Abwägung der beiderseitigen Verschuldensanteile“ wegen des „nötigen Sachverstands“ und „Überblicks“ des Versicherers für die Entscheidung des *OLG Köln* für die Regelung des § 2 Nr. 4 AFB 87⁷³. Die Anrechnung eines Mitverschuldens soll lediglich dann unterbleiben, wenn der Versicherungsnehmer alle ihm verfügbaren Informationen zutreffend mitgeteilt hat und keine weitergehende Mitwirkungsmöglichkeit hatte⁷⁴.

c) **Beweislastverteilung**

Bei der Frage der Beweislastverteilung herrscht ebenfalls Einigkeit: Es ergibt sich auch schon aus allgemeinen Regeln, dass derjenige, der vertraglich oder vorvertraglich eine Beratungs- oder Aufklärungspflicht verletzt, dafür beweisbelastet ist, dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Verhalten entstanden wäre, der Geschädigte sich also nicht „aufklärungsrichtig“ verhalten hätte⁷⁵. Steht, mit anderen Worten, eine Verletzung der vorvertraglichen Aufklärungspflicht fest, ist der den Ursachenzusammenhang bestreitende Versicherer darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass sich der Versicherungsnehmer nicht aufklärungsrichtig verhalten hätte. Dabei kann nach der Lebenserfahrung, bis zum Beweis des Gegenteils also⁷⁶, davon ausgegangen werden, dass ein Versicherungsnehmer entsprechenden Hinweisen des Versicherers oder seines Vertreters gefolgt wäre und die Versicherungssumme dementsprechend richtig festgesetzt hätte⁷⁷. Diese Erwägung, nach der also „davon auszugehen [ist], dass die Parteien ihre Interessen in vernünftiger Weise abgewogen und vertreten hätten“, ist zutreffend⁷⁸.

d) **Vorteilsanrechnung**

Bei der Bemessung der Schadenshöhe muss sich der Versicherungsnehmer unter dem allgemeinen schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkt der Vorteilsanrechnung die ersparten höheren Versicherungsprämien anrechnen lassen, die er bei einer Versicherung mit der richtigen Versicherungssumme von Anfang an hätte bezahlen müssen⁷⁹. Eine Anrechnung der ersparten Mehrprämien scheidet indes

⁷¹ *OLG Köln*, a.a.O.

⁷² *OLG Hamm*, Urt. v. 14.07.1995 – 20 U 31/95

⁷³ *OLG Köln*, Urt. v. 03.06.1993 – 5 U 112/92

⁷⁴ *OLG Celle*, Urt. v. 03.03.1994 – 8 U 58/93

⁷⁵ *Palandt-Heinrichs*, § 280, Rn. 39

⁷⁶ Bei *OLG Celle*, Urt. v. 03.01.1994 – 8 U 58/93

⁷⁷ vgl. statt aller nur *OLG Koblenz*, Urt. v. 25.10.1996 – 10 U 121/96

⁷⁸ vgl. schon *Larenz*, a.a.O., S. 406 (zum hypothetischen Parteiwillen)

⁷⁹ *OLG Koblenz*, Urt. v. 25.10.1996 – 10 U 50/94; *OLG Hamm*, Urt. v. 14.07.1995 – 20 U 31/95

dann aus, wenn der Versicherungsnehmer in der Lage gewesen wäre, die Mehrprämien auf die Mieter des Gebäudes umzulegen⁸⁰.

7. Ergebnis und Bewertung

Es ist zunächst zu konstatieren, dass abstrakte Hinweis-, Aufklärungs- und Beratungspflichten scheinbar Einzug in die aktuelle Rspr. gehalten haben. Bemerkenswert sind dabei insbesondere die beiden besprochenen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen aus dem Jahre 1996⁸¹, die recht deutlich die abstrakten Hinweis-, Aufklärungs- und Beratungspflichten anzuerkennen scheinen. Zusätzlich fällt auf, dass die Entscheidung des *OLG Köln* aus dem Jahre 1996 ebenso wie die Entscheidung des *OLG Köln* zur Kraftkaskoversicherung aus dem Jahre 1995⁸² vom 9. Senat gefällt wurden. Dies verwundert, da in der Entscheidung aus 1995 in ebensolcher Deutlichkeit eine abstrakte Hinweis-, Aufklärungs- und Beratungspflicht abgelehnt wurde. Insgesamt wird man auf der Grundlage insbesondere der zuvor genannten Entscheidungen als Leitlinie festhalten können, dass es weniger um ganz abstrakte Hinweis-, Aufklärungs- und Beratungspflichten und mehr um den Beginn einer Kasuistik zu erklärungsbedürftigen Klauseln und versicherungstechnischen Begrifflichkeiten zu gehen scheint. Wenn dies so ist, bewegen sich die oberlandesgerichtlichen Entscheidungen auch noch auf der Linie der Grundsatzentscheidung des *BGH*⁸³ aus dem Jahre 1988 und es wäre nicht damit zu rechnen, dass Revisionen gegen die Entscheidungen erfolgreich wären. Gleichwohl scheint eine Aussage des *BGH* zur abstrakten Existenz von Hinweis-, Aufklärungs- und Beratungspflichten wünschenswert, würde sie doch verdeutlichen können, in welche Richtung sich die Rspr. bewegt.

Die Erarbeitung einer Kasuistik wäre, auch wenn sie die Rechtssicherheit nur in der einer Kasuistik immanenten Weise zu fördern vermag, auch begrüßenswert: Einerseits wird man dem fundamentalen Prinzip der Privatautonomie nur gerecht werden können, wenn man die Pflichten der Versicherer nicht über Gebühr strapaziert. Dass übrigens auch früher schon die mit der Privatautonomie einhergehenden Prinzipien, also die ausgleichende Vertragsgerechtigkeit und das Vertrauensprinzip⁸⁴, in aller Regel zu tragfähigen Ergebnissen führten, wurde dargestellt. Andererseits würde man aber auch den durch die Gesetzgebung der Europäischen Union und die Rspr. des Europäischen Gerichtshofes (manchmal auch zu weit) entwickelten Grundsätzen zum Verbraucherschutz, den Besonderheiten des Vertreter- und Vertriebssystems des Versicherungswesens und auch geltendem Recht und Rspr. zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in angemessener Form Rechnung tragen können.

⁸⁰ OLG Celle, Urt. v. 03.01.1994 – 8 U 58/93

⁸¹ OLG Köln, Urt. v. 12.11.1996 – 9 U 17/96 und OLG Koblenz, Urt. v. 25.10.1996 – 10 U 121/96

⁸² OLG Köln, Urt. v. 19.09.1995 – 9 U 50/94

⁸³ BGH, Urt. v. 07.12.1988 – IVa ZR 193/87

⁸⁴ Auch das OLG Köln, Urt. v. 03.06.1993 – 5 U 112/92 beruft sich auf eine „dem Versicherungsverhältnis entspringende Treupflicht“

Fasst man die bisherigen Ergebnisse einer solchen Kasuistik (vereinfacht) zusammen, ist der Versicherer im Wege einer „voll zu sanktionierenden Rechtspflicht“⁸⁵ gehalten, über die versicherungsrechtlichen und -technischen Begriffe „Versicherungswert 1914“ und die „Versicherungsformen von Neuwert, Zeitwert, Gemeiner Wert, Wertzuschlag, Gleitender Neuwert“ aufzuklären. Dass der Versicherer auch abstrakt über die Unterversicherung bei der Hausratversicherung aufklären soll⁸⁶, begegnet indes gerade im Massengeschäft der Hausratversicherung Bedenken. Hier sollte unverändert vom Versicherungsnehmer verlangt werden können, dass er seinen Versicherungsantrag oder jedenfalls anschließend die Police auch zur Kenntnis nimmt und gegebenenfalls von sich aus eine klarstellende Frage postuliert. Die Entscheidung des *OLG Köln*⁸⁷, nach der auch über Rechtsfolgen der Veräußerung eines Grundstücks und Kündigung der dieses Gebäude betreffenden Versicherung hätte aufgeklärt werden müssen, ist indes mit den Grundsätzen der Privatautonomie kaum noch zu vereinbaren und vom Versicherer auch kaum noch zu leisten; was nichts daran ändert, dass eine derartige Aufklärung im Rahmen der regulären Betreuung des Versicherungsnehmers durch seinen Versicherungsvertreter wünschenswert wäre.

Nach alledem sollte die Entscheidung des *OLG Köln*⁸⁸ mit einigen zusammenfassenden Variationen Leitlinie sein und bleiben: „Es besteht grundsätzlich keine Pflicht, über alle Einzelheiten des Deckungsumfangs aufzuklären. Der Versicherungsnehmer ist hierfür verantwortlich, solange der Versicherer nicht von sich aus oder auf Wunsch des Versicherungsnehmers an sein Stelle tritt. Aufklärungspflichten ergeben sich dann, wenn der Versicherungsnehmer um Aufklärung bittet oder er für den Versicherer erkennbar einem Irrtum unterlegen ist. Ausnahmsweise ergeben sich im Einzelfall dann Aufklärungspflichten, wenn die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Klauseln enthalten, die den konkreten Versicherungsnehmer erkennbar überfordern.“

⁸⁵ Röhl, *VersR* 1979, 26

⁸⁶ *OLG Hamm*, Urt. v. 14.07.1995 – 20 U 31/95

⁸⁷ *OLG Köln*, Urt. v. 03.06.1993 – 5 U 112/92

⁸⁸ *OLG Köln*, Urt. v. 19.09.1995 – 9 U 50/94

Literaturverzeichnis

I Literatur

- Engler, Matthias; Anm. zu OLG Oldenburg, Urteil vom 19.08.1992 – 2 U 87/92; in: VersR 1993, S. 1226/1227
- Flume, Werner; Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts: Das Rechtsgeschäft; 3. Auflage; 1979, unveränderter Nachdruck 1992
- Larenz, Karl; Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts; 4. Auflage; 1977
- Medicus, Dieter; Allgemeiner Teil des BGB: Ein Lehrbuch; 5. Auflage; 1992
- Palandt, Otto; Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar); 63. Auflage; 2004
- Prölss, Erich und Martin, Anton; Kommentar zu VVG und EGVVG, 26. Auflage; 1998
- Röhl, Klaus; Anm. zu LG Köln, Urt. v. 01.02.1978 – 74 O 389/77; in: VersR 1979, S. 26/27
- Römer, Wolfgang und Langheid, Theo; Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz mit PflVG und KfzPflVV; 2. Auflage; 2002
- Schmidt, Christoph; Anm. zu OLG Celle, Urt. v. 03.03.1984 – 8 U 58/93; in: r+s 1994, S. 226/227
- Wälder, Johannes; Zur Verantwortung des Versicherungsnehmers für die Versicherungssumme; in: r+s 1993, S. 425/426

II Rechtsprechung

- OLG Köln, Urteil vom 12.11.1996 – 9 U 17/96, in: r+s 1997, S. 30 bis 32
- OLG Koblenz, Urteil vom 25.10.1996 – 10 U 121/96, in: r+s 1997, S. 93 bis 95
- OLG Köln, Urteil vom 19.09.1995 – 9 U 50/94, in: VersR 1996, S. 1265/1266
- OLG Hamm, Urteil vom 14.07.1995 – 20 U 31/95, in: r+s 1995, S. 389/390
- OLG Celle, Urteil vom 03.01.1994 – 8 U 58/93, in: r+s 1994, S. 225 bis 227
- OLG Köln, Urteil vom 03.06.1993 – 5 U 112/92, in: VersR 1994, S. 342/343
- LG Köln, Urteil vom 25.11.1992 – 24 O 265/91, in: r+s 1993, S. 229/230
- LG Köln, Urteil vom 30.09.1992 – 24 O 21/92, in: r+s 1994, S. 187 bis 189
- OLG Oldenburg, Urteil vom 19.08.1992 – 2 U 87/92, in: VersR 1993, S. 1226
- OLG Hamm, Urteil vom 14.06.1991 – 20 U 344/90, in: VersR 1992, S. 49/50
- LG Düsseldorf, Urteil vom 10.05.1991 – 32 O 210/90, in: r+s 1994, S. 187
- OLG Koblenz, Urteil vom 12.04.1991 – 10 U 1430/89, in: r+s 1993, 227 bis 229
- BGH, Urteil vom 07.12.1988 – IVa ZR 193/87, in: NJW-RR 1989, S. 410/411
- OLG Hamm, Urteil vom 04.05.1984 – 20 U 355/83, in: VersR 1984, S. 880
- OLG Köln, Urteil vom 30.10.1978 – 5 U 29/78, in: VersR 1979, S. 513/514
- OLG Braunschweig, Urteil vom 17.04.1975 – 1 U 34/73, in: VersR 1976, S. 329/330
- BGH, Urteil vom 07.11.1966 – II ZR 188/65, in: VersR 1967, S. 25 bis 27 (Bamberg, Zweiter Revisionszug)
- BGH, Urteil vom 28.10.1963 – II ZR 193/62, in: VersR 1964, S. 36 bis 38 (Bamberg, Erster Revisionszug)

